

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt



Kinderhaus St. Johannes der Täufer

Pfarrer-Krapf-Str. 3
96231 Bad Staffelstein
Tel. 09573/4815

E-Mail: st-johannes.uetzing@kita.erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.kinderhaus-uetzing.de

Kinderhausleitung

Frau Anna Billinger

Träger

Herr Pfarrer Walter Ries

Kath. Kirchenstiftung Uetzing
Pfarrer-Krapf-Str. 6
96231 Bad Staffelstein
Tel. 09573/7504

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Kinderrechte.....	2
3.	Rechtliche Grundlagen.....	3
4.	Formen der Gewalt.....	5
5.	Kultur der Achtsamkeit.....	7
6.	Christliches Menschenbild.....	9
7.	Partizipation.....	10
8.	Risikoanalyse.....	11
9.	Personalauswahl und Personalentwicklung.....	14
10.	Verhaltenskodex.....	16
11.	Beratungs- und Beschwerdewege.....	21
12.	Intervention.....	23
	12.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
	12.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	
	12.3 Nachhaltige Aufarbeitung	
13.	Qualitätsmanagement.....	27
14.	Aus- und Fortbildung.....	28
15.	Anlagen.....	29

1 Einleitung

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies haben fast alle Staaten der Erde mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt – sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung. (<https://www.unicef.de>, 2022)

Auch in unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum wollen wir in diesem Kapitel besonders beleuchten welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir diesen in unsere Einrichtung begegnen.

Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.
- In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
- In einer Elternstudie aus dem Jahr 2016 hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), eine Tracht Prügel mit Blutergüssen (0,1 Prozent, das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent).

2 Kinderrechte

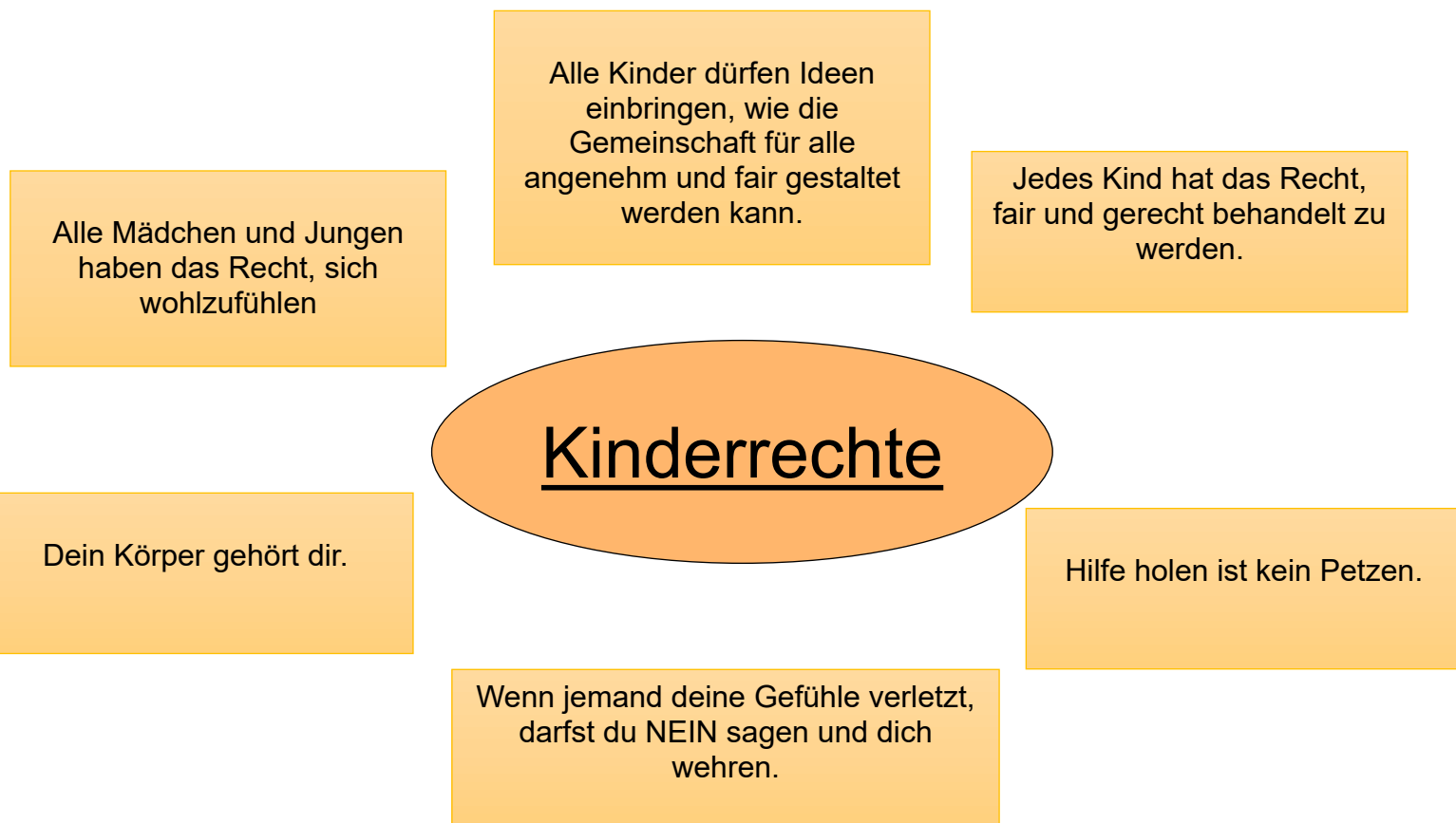
Jedes Kind hat ab dem Zeitpunkt seiner Geburt Rechte, die auch in unserem Kinderhaus gewahrt werden.

Wichtig ist, dass die Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren und dass sie jederzeit das Recht haben, sich zu beschweren.

Die allgemeingültigen Rechte der Kinder sind der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Diese festgeschriebenen Rechte sind grundlegend, werden aber oft durch einrichtungsspezifische Rechte erweitert bzw. ergänzt.

Die Einhaltung der Kinderrechte ist eine Frage der Haltung des pädagogischen Personals. So ist es für uns besonders wichtig, dass wir den Kindern auf Augenhöhe begegnen, ihnen das nötige Vertrauen und eine angemessene Anerkennung entgegen bringen und dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter bereit ist sein eigenes Handeln zu reflektieren und ggf. Fehler zugeben zu können.

Für unsere tägliche Zusammenarbeit mit den Kindern sind folgende Kinderrechte besonders von Bedeutung:



3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für ein Gewaltschutzkonzept notwendig.

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ – (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

§45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraphen wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

Der Schutzauftrag nach § 8s SGB VIII ist durch die Dienstanweisung des Trägers gesichert (siehe Mustervorlage Anlage 1).

4 Formen der Gewalt

Gewalt lässt sich grob in 5 Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unsere Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien, zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Die hier getroffene Einteilung hilft uns dabei die Gewalt benennen zu können. Wir unterscheiden:

1. körperliche Gewalt
2. seelische Gewalt
3. sexuelle Gewalt
4. Vernachlässigung
5. Mischformen

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen, darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unsere Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewaltformen durch Kita Personal eingehen (Maywald, 2019). Um im Sinne der Prävention (Vorbeugung) auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einbeziehen, gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. Um so deutlich zu machen, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in Pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- Mangelnden gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe und Distanz Regelungen

- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuelle übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

(Maywald 2019)

Jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

5 Kultur der Achtsamkeit

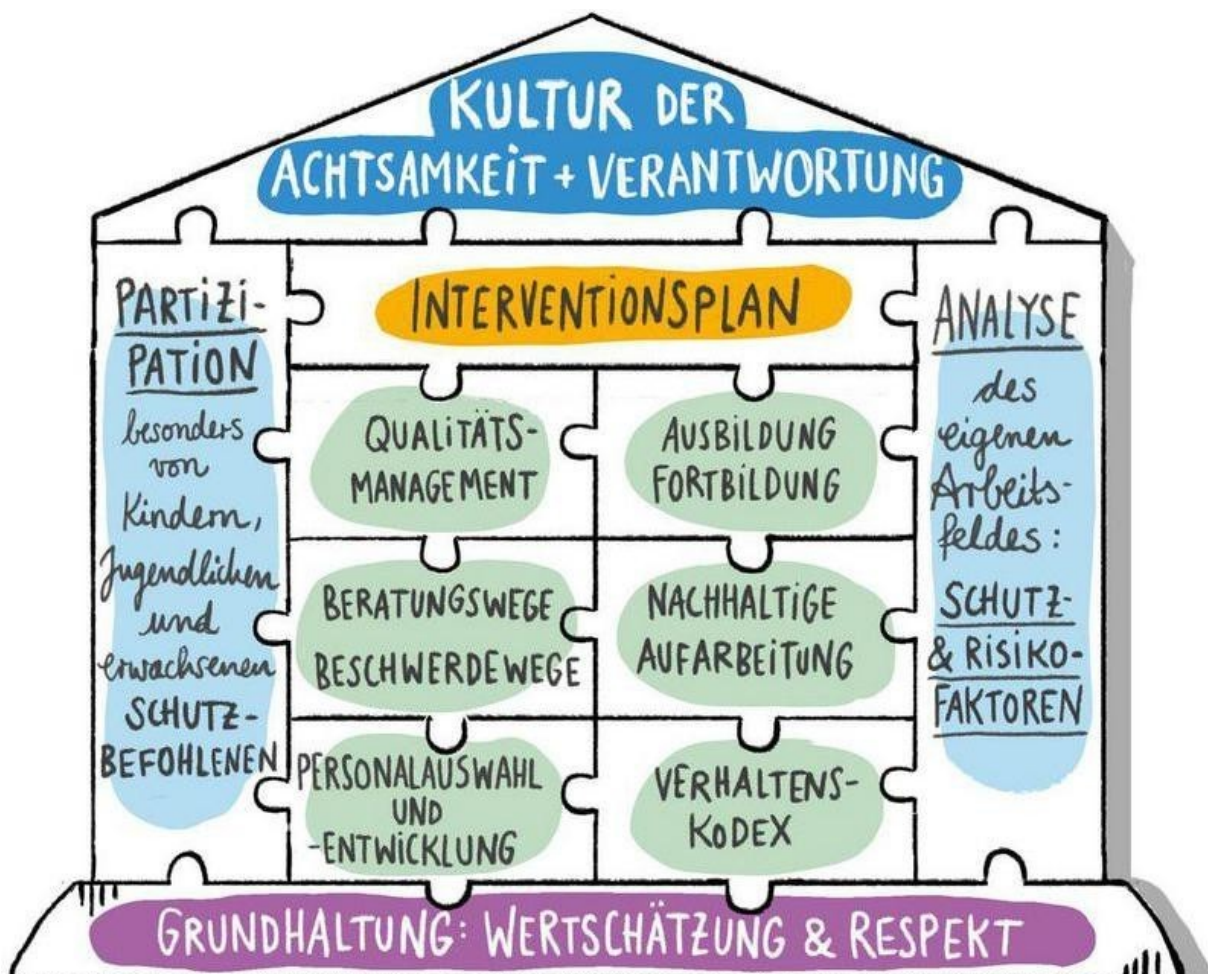
In unserem Kinderhaus betreuen wir Kleinkinder bis zum Schuleintritt.

Diese Kinder benötigen unseren Schutz, indem wir deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl schützen und sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt bewahren.

Um dies sicherzustellen benötigt es eine klare Grundhaltung eines jeden Einzelnen – egal ob haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter – so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann.

Dieses institutionelle Schutzkonzept, welches speziell für unsere Einrichtung ausgearbeitet wurde, besteht aus mehreren Teilen. Die „Kultur der Achtsamkeit“ ist das Dach von allem und steht fest auf dem Fundament, welches unsere Grundhaltung – Respekt und Wertschätzung – ist.

In der folgenden Grafik sehen Sie einen Überblick, welche einzelnen Bereich das Schutzkonzept umfasst.



Unser Schutzkonzept wurde mit dem gesamten Team unserer Kindertagesstätte ausgearbeitet und wurde sowohl vom Träger, als auch von unserem Elternbeirat und der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt.

Das Konzept unterteilt sich in mehrere Bereiche, in denen es zunächst um das christliche Menschenbild und die Partizipation geht. Anschließend haben wir uns mit den bestehenden Risikofaktoren unserer Einrichtung auseinandergesetzt, mit der Tatsache wie Personal in unserer Einrichtung eingestellt wird und sich entwickelt und dem dazugehörigen Verhaltenskodex, welcher von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowohl hauptamtlich, als auch ehrenamtlich, unterzeichnet werden muss. Des Weiteren geht es um den Beschwerdeweg und die Möglichkeiten sich Hilfe zu holen, wie in auftretenden Fällen gehandelt wird und abschließend um die Erhaltung der Qualität und den Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten des Personals.

6 Christliches Menschenbild

Unsere Kita ist eine katholische Einrichtung, die ebenfalls unter der Trägerschaft der Kath. Kirchenstiftung Uetzing liegt.

Die Einstellungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an den Werten und Normen der katholischen Kirche, d.h. dass wir unsere Überzeugungen im Tun und Handeln, an diese von Jesus und Gott anlehnen.

Beispielsweise dient uns die Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen als Vorbild für unsere Zuwendung an die all uns anvertrauten Kinder, egal welcher Herkunft.

Weiterhin bedeutet diese christliche Grundhaltung für unsre Arbeit:

- Wir begegnen Kindern und den Eltern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und die individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit der Kinder.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Wir wollen für die Kinder diese christliche Einstellung erfahrbar und erlebbar machen und möchten, dass die Kinder diese Werte und Normen in all unseren Bereichen unseres Kinderhauses spüren.

Die Kinder bekommen bei uns die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Sie können sich bei uns wohlfühlen und bekommen eine sichere Umgebung geboten. Sie sollen schnelle und ordentliche Hilfe bekommen, wenn sie bei uns oder anderswo sexuelle Gewalt erfahren. All dies entspricht der neutestamentlichen Botschaft, dass Gott will, dass das Leben aller Menschen gelingt.

7 Partizipation

Wie bereits in unserer Konzeption beschrieben spielt die Partizipation in unserer Einrichtung eine große Rolle.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass sich die Kinder in unserer Einrichtung wohl, wichtig und angenommen fühlen. Um ihnen dieses Gefühl ehrlich vermitteln zu können, haben die Kinder die Möglichkeit ihre Ideen, Wünsche, Anregungen und ihre Kritik einzubringen und dadurch den Kindergartenalltag mitzubestimmen. Das Kinderrecht der Partizipation wird in unserer Einrichtung nicht missachtet, sondern gehört zum pädagogischen Alltag dazu.

Nähere Informationen, wie wir die Partizipation in unserem Kinderhaus leben, erfahren Sie in unserer Konzeption unter dem Punkt 5.2.

8 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein sehr wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Hierbei geht es darum die Schwachstellen und Gefährdungen in unserem Kinderhaus zu identifizieren, uns bewusst zu machen und ggf. diese Schwachstellen zu beheben. Gemeinsam im Team haben wir den von der Präventionsstelle erarbeiteten Fragebogen bearbeitet und uns gemeinsam Gedanken über unsere Einrichtung gemacht.

Im Folgenden sind die einzelnen Überpunkte gemeinsam mit unseren Überlegungen aufgelistet:

1. Zielgruppe

In unserem Kinderhaus betreuen wir Kinder im Alter von 0 Jahren bis hin zur Einschulung.

Bei Kindern in diesem Alter kann es zu Gefahrenmomente kommen, da die Kinder manchmal ein sehr distanzloses Verhalten an den Tag legen und sich sehr nach Aufmerksamkeit sehnen. Außerdem stehen die Kinder in einem sogenannten Abhängigkeitsverhältnis zu uns Erzieherinnen und Erziehern.

2. Bauliche Gegebenheiten

Bei unseren Überlegungen zu den baulichen Gegebenheiten sind uns ein paar Risiken aufgefallen.

Zum einen die Toilette im Mauselloch. Denn diese ist nicht nur die Toilette und der Waschraum der Kinder, sondern dient ebenfalls als Durchgang in den Garten. Gerade am Nachmittag kommt es vor, dass Kinder die Toilette benutzen und Eltern zum Abholen durch den Sanitärbereich laufen.

Des Weiteren ist der Wickelbereich im Hasennest eine potenzielle Gefahrenquelle. Es kommt vor, dass Eltern ihr Kind wickeln und andere Kinder aus dem Hasennest, die sich im gleichen Raum befindende Toilette nutzen.

Auch der Turnraum ist durch seine von den Gruppenräumen abgelegene Lage nicht immer einsichtig. In der Regel sehen wir immer, wer das Kinderhaus betritt. Wenn jedoch jemand ins Kinderhaus kommt, wenn jemand anderes die Einrichtung verlässt und sofort ins Turnzimmer geht, dann können wir das nicht sofort mitbekommen.

Durch den Bau der neuen Kindergruppe „Fuchsbau“ 2021 ist unser Garten sehr verwinkelt. Dadurch ist der gesamte Garten nicht mehr so einsichtig und kann ebenfalls Gefahren bergen.

3. Ausstattung

Für unsere Kinder ist es wichtig, dass sie im Kinderhausalltag die Möglichkeit haben sich auch zurückziehen zu können. Durch die Einbauten, die Nebenräume und das Turnzimmer ist dies auch gut möglich. Da die Nebenräume und die Einbauten direkt im Gruppenraum sind bzw. direkt angebunden sind, sehen wir in diesem Fall keine Gefahr

4. Risikozeiten

Zu den Risikozeiten zählen wir zum Beispiel den Früh- und Spätdienst, sowie die Notbetreuung. Denn zu diesen Zeiten ist oftmals nur eine Fachkraft bei den Kindern und kann somit die anderen Räume nur schwer im Blick haben.

Auch die Eingewöhnungszeiten im Kinderhaus stellen eine erhöhte Gefahr dar. Durch die Anwesenheit von Eltern im Kinderhausalltag, verbringen diese viel Zeit mit den Kindern und sind in den verschiedensten Situationen anwesend.

5. Spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes

In unserer Arbeit mit den Kindern gibt es begründete und unerlässliche Verhaltensweisen, bei denen man den Kindern „sehr nahe“ kommt. Hierzu zählen wir Wickeln, Hilfestellung bei Toilettengängen, Unterstützung beim An-, Aus- und Umziehen der Kinder und der Körperkontakt zwischen Kindern und pädagogischem Personal.

Auch die Maxi-Übernachtung, die einmal jährlich stattfindet, gehört zu dieser Kategorie.

Des Weiteren gibt es 1:1-Situationen, die im Alltag nur schwer zu vermeiden sind. Zum Beispiel die Einzelförderung durch externe Fachdienste, Früh- oder Schlussdienst, Wickeln, Toilettengänge oder Gespräche.

6. Organisation

Grundsätzlich versuchen wir im Team offen und ehrlich miteinander umzugehen. Hierzu gehören auch Kritikäußerungen. Uns ist es wichtig Fehlverhalten von Kolleginnen/Kollegen anzusprechen. In der Regel stellt dies in unserem Kinderhaus kein Problem dar. Sollte es zu persönlichen

Problemen zwischen Kolleginnen/Kollegen kommen, dann wird dies gemeinsam mit der Kinderhausleitung geklärt.

Bei Problemen können die Beschäftigten jederzeit auf die Kinderhausleitung zukommen. Aber auch unser Pfarrer, die Kindergartenbeauftragte oder unsere Fachberatung Frau Thoma stehen zur Verfügung.

Sollte es hinsichtlich sexueller Gewalt zu Vorkommnissen in der Einrichtung kommen, so ist mit diesem Schutzkonzept die Vorgehensweise bekannt. Der Ordner mit allen nötigen Infos ist im Personalzimmer für alle Beschäftigten frei zugänglich.

Regelungen bezüglich eines angemessenen Umgangs mit Nähe und Distanz sind in unserem Verhaltenskodex klar festgelegt.

7. Träger

Durch persönliche Vorstellungsgespräche und das Verlangen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, kann sich der Träger ein erstes Bild von der/dem neuen Beschäftigten machen. Dies minimiert definitiv die Gefahr von möglicher sexueller Gewalt in unserer Einrichtung. Auch muss jede pädagogische Fachkraft an der Präventionsschulung teilnehmen.

8. Wissen

Durch das vorhandene Schutzkonzept unserer Einrichtung und die verpflichtende Präventionsschulung werden die Mitarbeiter/innen auf das Thema aufmerksam gemacht, sensibilisiert und geschult.

9. Personalauswahl und Personalentwicklung

Personalauswahl

Bei der Personalauswahl für unser Kinderhaus gibt es einen geregelten Ablauf, um die Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für die ausgeschriebene Stelle sicherzustellen.

Bewerbungsunterlagen

Zuerst einmal gehen alle Bewerbungen schriftlich im Kinderhaus bzw. im Pfarrbüro ein.

Diese Bewerbungen werden durch die Kinderhausleitung, der Kinderhausbeauftragten und einem Vertreter der Kirchenstiftung geprüft. Bei dieser Durchsicht der Bewerbungsunterlagen wird geschaut, welcher Berufsabschluss vorliegt und ob bereits Arbeitszeugnisse von vorherigen Arbeitgebern vorhanden sind. Des Weiteren wird der Lebenslauf auf Lückenlosigkeit durchgeschaut und der berufliche Wertegang betrachtet.

Bewerbungsgespräch

Sind die in der Bewerbung angegebenen Daten vielversprechend für unser Kinderhaus, dann wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch in die Einrichtung eingeladen.

Dieses Gespräch wird von der Kinderhausleitung und der stellv. Leitung oder Kindergartenbeauftragten geführt.

Uns ist es ein Anliegen den Verhaltenskodex, die Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen in diesem Erstgespräch anzusprechen.

Auch das für unsere Einrichtung bestehende Schutzkonzept wird hierbei zum Thema gemacht.

Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass das Erzbistum Bamberg uns zur Teilnahme an der Präventionsschulung verpflichtet, wir bei Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis benötigen, der Verhaltenskodex unterschrieben werden muss und die Konzeption bekannt sein muss, um nach dieser im Arbeitsalltag unserer Einrichtung zu arbeiten.

Persönliche Eignung

Die Kirchenstiftung trägt die Verantwortung für alle im Kinderhaus arbeitenden Personen und dafür, dass alle Personen, die in der Kinderbetreuung eingesetzt werden ohne Zweifel mit der Betreuung, Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder betraut werden können und über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

Ehrenamtliche oder hauptamtliche Personen, die Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen

haben, dürfen in keinem Fall eingestellt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches oder wegen strafbaren Handlungen nach kirchlichem Recht verurteilt worden sind

Arbeitsbeginn/Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag wird immer vor dem Arbeitsbeginn unterzeichnet – vorausgesetzt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis liegt vor, welches keine Einträge, vor allem keine Einträge bezüglich einer Straftat sexueller Gewaltübergriffe beinhaltet.

Während der Probezeit machen wir uns von allen Neueinstellungen ein genaues Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen in der professionellen Beziehungsgestaltung und werden Auffälligkeiten unverzüglich ansprechen und ggf. das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beenden.

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneut der Personalbeauftragten vorgelegt werden.

Personalentwicklung

Neben den Neueinstellungen ist es uns ein besonderes Anliegen das bereits bestehende Personal stets weiterzuentwickeln durch unterschiedliche Methoden.

Kritikgespräch

Auch wenn von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verhaltenskodex unterzeichnet wurde, kann es dennoch sein, dass es zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommt. Uns ist es besonders wichtig solch ein Verhalten unverzüglich anzusprechen und auf den Verhaltenskodex hinzuweisen.

Mitarbeitergespräch

In unserem Kinderhaus führt die Leitung jährlich Mitarbeitergespräche mit allen im Kinderhaus tätigen Personen durch.

Auch in diesem Gespräch wird die Umsetzung des Schutzkonzepts und des Verhaltenskodex thematisiert.

10 Verhaltenskodex

Das Kinderhaus St. Johannes der Täufer Uetzing soll ein Ort sein, in dem Kinder, Eltern und Mitarbeiter sich sicher fühlen. Das Wohl des Kinder und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Klare und transparente Regeln für alle beruflichen und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen sollen dazu beitragen,

1. eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu verankern, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz,
2. Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen,
3. Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und sie vor falschem Verdacht zu schützen,
4. Den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern,
5. das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wachzuhalten.

Damit die Verwundbarkeit der uns anvertrauten Kinder nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechend stimmig gestaltet sein. Dabei ist zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den zu betreuenden Kindern.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und Entwicklung des Kindes ist. Gleichzeitig wissen sie um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.

Die Mitarbeitenden gestalten ihr Spiel und pädagogische Situationen so, dass sie den Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden. Wenn von einer vereinbarten Regel abgewichen wird, dann müssen gute Gründe vorliegen, die von der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter im Team transparent gemacht werden müssen.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht und Ähnliches finden nur in den dafür vorhergesehenen geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ein Kind darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und wurde im entsprechenden Team angesprochen.

- Bezugspersonen provozieren keine privaten Freundschaften zu den Kindern und deren Erziehungsberechtigten. Es findet somit keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern oder Kinder sind abzulehnen (Babysitterdienste, zusätzliche Förderung und Ähnliches).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen /-kontakte zu betreuten Kindern oder deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen jedes Einzelnen werden ernst genommen und akzeptiert und nicht abfällig bewertet.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind.

Angemessenheit von Körperkontakt

In der professionellen Rolle als Erzieherin/Erzieher bzw. Kinderpflegerin/Kinderpfleger wird achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt umgegangen. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachten stets die Grenzsignale des Kindes und fordern nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf den Schoß zu setzen. Das Kind darf auf den Schoß, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß nehmen des Kindes von ihm aus kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.

In Erste-Hilfe-Situationen werden die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes respektiert. Das Kind entkleidet sich nur so weit wie nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Zudem wird auf das Schamgefühl des Kindes geachtet, auch wenn dieses nicht darauf achtet.

Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhen einer Strafe, sind nicht erlaubt. Es wird kein Kind geküsst und auf Kuss-Aufforderungen der Kinder wird nicht eingegangen. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin achtet auch die eigenen Grenzen. In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.

Verhaltensregeln:

- Die Mitarbeitenden unterlassen unerwünschte Berührungen oder Annäherungen zu Kindern, zu Eltern und untereinander.
- Die Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich eventuellen Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
- Durch den körperlichen Kontakt mit den Kindern wird nicht das eigene Bedürfnis nach Nähe befriedigt.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation sowie ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzpersonen angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Verhaltensregeln:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (wie etwa sexuell getönte Kosenamen oder sexistische Witze), ebenso keine abwertende Bemerkungen oder Bloßstellungen. Dies wird nicht unter den Kindern geduldet und auch nicht untereinander und gegenüber Eltern.
- Die verbalen und nonverbalen Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinderhaus und passen sich an die jeweilige Zielgruppe an.
- Während der Arbeitszeit wird darauf geachtet, dass keine Kleidung getragen wird, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die einen Blick auf die Genitalien oder die Brust ermöglicht, Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont, oder zu kurze Hotpants).

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
Die Veröffentlichung von Bild- oder Tonaufnahmen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die uns anvertrauten Kinder dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter provozieren keine privaten Internetkontakte mit Kindern und Eltern der Einrichtung (wie soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp, etc.). Sie grenzen sich von medialen Freundschaftsanfragen der Eltern grundsätzlich ab (beispielsweise Freundschaftsanfragen auf Facebook).
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.
- Das private Handy der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist während der Arbeitszeit in der Tasche oder im Schrank der Gruppe aufzubewahren und

kann in der Pause verwendet werden. Das Handy wird nicht im Schlafrum verwendet. Grundsätzlich werden mit dem privaten Telefon keine Bilder von den Kindern gemacht, nur nach Absprache. Das Handy darf zum Abspielen von Musik verwendet werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder und auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen gehen einzeln auf die Toilette.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlungen notwendig sind. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist, und werden andernfalls ausgebremsst. Es wird kein Zwang auf das Kind ausgeübt, sondern im Zweifelsfall sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, „man schuldet dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

Verhaltensregeln:

- Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke der Erziehungsberechtigten dürfen nur angenommen werden, wenn diese im Team transparent gemacht werden.
- Geschenke unter Mitarbeitern oder von Vorgesetzten sind nur dann möglich, wenn diese in verhältnismäßigem Rahmen, freiwillig und ohne erwartete Gegenleistung erfolgen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von der Konsequenz betroffene Person plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

- Disziplinierungsmaßnahmen werden im gesamten Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Etwaige Einwilligungen der Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht geachtet werden.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelüberschreitungen umzugehen ist. Um sich vom typischen Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss an dieser Stelle auch geregelt sein, wem gegenüber Regelübertretungen auch transparent gemacht werden müssen (z. B. dem direkten Vorgesetzten).

Verhaltensregeln:

- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger transparent.

Professionelle Beziehungsgestaltungen, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.

11 Beratungs- und Beschwerdewege

In unserer Einrichtung ist es uns wichtig, dass sich alle - sowohl Kinder, als auch Erwachsene - ernst, angenommen und respektiert fühlen.

Bei uns in der Kita sind die Beschwerdewege fest installiert, so dass alle (Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) die Möglichkeit haben ihre Anliegen anzubringen. Mit dem Anbringen ihrer Beschwerde können die Beschwerenden erwarten, dass ihre Beschwerde ernst genommen und respektiert wird und zugleich auch eine Lösung für dieses Problem gesucht wird - entweder innerhalb der Einrichtung oder in bestimmten Fällen durch den Einbezug dafür vorhergesehener Fachberatungen. Selbstverständlich behandeln wir alle Anliegen vertraulich.

Für die Erziehungsberechtigten, sowie das Personal der Einrichtung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten an welcher Stelle sie ihre Beschwerden anbringen können:

- bei der Einrichtungsleitung
- bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Einrichtung
- bei der Kindergartenbeauftragten Frau Katja Schreiber
- beim Träger der Einrichtung Herrn Pfarrer Georg Birkel
- beim Elternbeirat der Einrichtung

Um die Beschwerden und Anliegen an den entsprechenden Stellen anzubringen gibt es unterschiedliche Art und Weisen:

- persönlich
- telefonisch
- schriftlich per Brief oder E-Mail

An dieser Stelle ist es uns noch wichtig zu erwähnen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde besser gelingt, wenn uns die beteiligte Person bekannt ist. Das heißt, dass eine anonyme Beschwerde selbstverständlich jeder Zeit erfolgen kann, aber Rückfragen und Rückmeldungen so nicht möglich sind und direkte Konsequenzen im Normalfall ausbleiben.

Um dies vor allem den Kindern zu vermitteln und deren Rechte zu sichern gibt es in unserem Alltag jederzeit die Möglichkeit, dass sich auch die Kinder über die unterschiedlichsten Sachen beschweren können.

Die Kinder können sich beschweren bei:

- dem pädagogischen Personal
- bei ihren Freunden

- bei ihren Eltern
- bei Praktikanten

Die Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitern werden immer ernst genommen und aufgearbeitet

Dies geschieht im respektvollen Umgang auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Beschwerden werden aufgearbeitet:

- in der Kindergruppe
- in Gesprächsrunden/Kinderkonferenzen
- bei Teambesprechungen
- im Mitarbeitergespräch
- an Elternabenden
- bei Elternbeiratssitzungen
- bei Elterngesprächen
- bei Fortbildungen
- bei Gesprächen mit dem Träger und der Kindergartenbeauftragten

12 Intervention

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Kinderhaus sind dazu verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen von (sexualisierter) Gewalt oder einer strafbaren Handlung an die Einrichtungsleitung zu melden.

Dies gilt sowohl im Verdachtsfall, als auch bei Handlungen, die „noch“ nicht im strafrechtlichen Bereich liegen aber dennoch grenzwertig sind.

Bei unmittelbarer Beobachtung von übergriffigem Verhalten unter Kindern, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. von Dritten, ist dieses sofort zu unterbinden. Der Schutz des Opfers hat höchste Priorität. Ein Gespräch mit dem Opfer und dem Täter schließt sich sofort an. Dabei wird empfohlen, eine zusätzliche Vertrauensperson mit einzubeziehen und die eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren.

12.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handlungsleitfaden zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich dazu, Hinweise zu einer evtl. vorliegenden Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren und die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

Das genaue Vorgehen ist vom Caritasverband Bamberg in der Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarung nach §8a SGB VIII klar geregelt. Die darin enthaltenen Vorlagen zur Dokumentation werden von der fallführenden Fachkraft, der Leitung und dem Team genutzt, sind den Mitarbeitern bekannt und liegen dem Schutzkonzept bei (ab Anlage 2 und folgende).

1. Die fallführende Fachkraft nimmt Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung wahr und dokumentiert diese mithilfe der Checkliste mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.
2. Die Kinderhausleitung wird von der fallführenden Fachkraft informiert. Ein Verlaufsdocument wird erstellt (s. Arbeitshilfe).
3. Eine einrichtungsinterne, kollegiale Beratung erfolgt unter Einbeziehung der bereits erstellten Dokumentationen im Team.
4. Wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist, wird der Fall mit den Dokumentationen an die Insoweit

erfahrene Fachkraft (IseF) mit anonymisierten Daten weitergeleitet.

Zuständige IseF für unsere Einrichtung:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Caritasverbandes des Landkreises Lichtenfels

Schlossberg 2
96215 Lichtenfels
Tel: 09571 939190
Herr Nikolas Auer
Frau Anke Scott

5. Wichtig ist dabei, dass die Dokumentation weiter von der fallführenden Fachkraft durchgeführt wird!
6. Kann eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, ist der Fall beendet, jedoch sollte das Personal weiterhin „wachsam“ sein.
Sollte eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sein, sollte das Gespräch mit Kind und Eltern gesucht werden, um auf Hilfe hinzuwirken.

Selbstverständlich werden die Eltern nur mit einbezogen, wenn es dem Wohl des Kindes nicht schadet.

Sollten die Personenberechtigten des Kindes Hilfsangebote, ihrer Situation entsprechen annehmen (Erziehungsbeistand, Erziehungsberatung etc.), muss weiterhin eng zwischen fallführender Fachkraft, Leitung, Eltern, Kind und Isef zusammengearbeitet werden und kontinuierlich am Schutzplan orientiert beobachtet werden, ob die Maßnahmen ausreichend sind.
7. Sollten die Eltern nicht gesprächsbereit sein und/oder keine Hilfsangebote annehmen bzw. keine Einschätzung möglich sein, wird der Fall an das Jugendamt gemeldet.

**Jugendamt Landkreis Lichtenfels
Kronacher Str. 30
96215 Lichtenfels
Tel: 09571 18-0
Herr Laschka**

12.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Durch die Koordinierungsstelle des Erzbistums Bamberg wurde das Vorgehen in solch einem Fall klar geregelt.

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexueller Gewalt an einem Kind wird sofort den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese Bamberg gemeldet.

Zuständige Fachkräfte: Herr Thomas Förster
Richter am Oberlandesgericht Familiengericht
Postfach 1118
96118 Bischberg
Tel: 01575-6027069

Frau Katrin Holzschuh - M. Sc. Psychologie
Familienpsychologische Praxis Dr. Spielhagen
Nürnberger Str. 108k
96050 Bamberg
Tel: 0175-5529214

2. Herr Förster und/oder Frau Holzschuh informieren den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist.
3. Die Missbrauchsbeauftragten führt unverzüglich Gespräche mit den Betroffenen. Wichtig ist, dass die Gespräche dokumentiert werden.
4. Nun führt die Missbrauchsbeauftragte auch Gespräche mit der beschuldigten Person. Wurde bereits Strafanzeige gestellt, erfolgt die Vernehmung durch die Polizei.
5. Wenn die beschuldigte Person in unserer Einrichtung tätig ist, dann wird diese vom Träger unverzüglich freigestellt. Über die Freistellung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Elternbeirat und die Geschäftsführung informiert.
6. Des Weiteren wird die Aufsichtsbehörde, Frau Rohowsky, über das aktuelle Geschehen informiert.
7. Nach einem Treffen des Arbeitsstabs spricht dieser eine Empfehlung über mögliche Sanktionen an den Bischof aus. Die Bistumsleitung entscheidet über solch mögliche Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Den Betroffenen und deren Angehörigen werden verschiedene Hilfen angeboten. Hierbei gibt es seelsorgliche und/oder therapeutische Hilfen.

12.3 Nachhaltige Aufarbeitung

1. Für die Aufarbeitung innerhalb der Einrichtung gibt es verschiedene Angebote, wie beispielsweise Hilfe durch Beratungsstellen oder Begleitungs- und Supervisionsangebote.

2. Da die Arbeit im Kinderhaus nach solch einem Fall nicht mehr so reibungslos laufen kann, sollte eine Supervision durch den Träger angeordnet werden.
3. Sollte die Presse Interesse an diesem Fall finden, wird diese durch die Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeitsarbeit wird nur im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes informiert.
4. Das bestehende Schutzkonzept ist zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

Diese Vorgehensweise ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unbedingt zu beachten.

13 Qualitätsmanagement

Das Thema „Prävention“ ist ein fester Bestandteil in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern und ist fest in unserer Konzeption verankert. Wie auch die Konzeption wird das Schutzkonzept an Teamtage regelmäßig reflektiert und ggf. überarbeitet. Außerdem bekommen wir durch die Koordinierungsstelle des Erzbistums Bamberg Neuierung, Änderung oder wichtige Information diesbezüglich, welche wir ebenfalls im Team aufgreifen und besprechen.

Um eine gewissenhafte und qualitativ hochwertige Umsetzung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten, haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der 12-Stunden-Schulung teilgenommen bzw. nehmen nach Neueinstellung (wenn nicht bereits getan) an der Schulung teil.

Frau Billinger, unsere Einrichtungsleitung, hat neben der vorgeschriebenen 12-Stunden-Schulung an der Qualifizierungsschulung für Ansprechpersonen teilgenommen.

Durch diese Fortbildung hat sie ihr Wissen zu diesem Thema vertiefen können und für unsere Einrichtung weitere wichtige Informationen erhalten können.

14 Aus- und Fortbildung

Wie wir bereits wissen, ist das Thema sexualisierte Gewalt ein sehr heikles. Es benötigt viel Hintergrundwissen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Einrichtung müssen dahingehend ausreichend sensibilisiert und geschult werden.

Durch die Erzdiözese Bamberg wurde eine 12-Stunden-Schulung für das hauptamtliche Personal, welches intensiven Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen hat, erarbeitet.

In dieser Schulung sind folgende Themenschwerpunkte fest verankert:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Einrichtung haben diese Schulung besucht bzw. besuchen die Schulung nach Einstellung in unserem Kinderhaus. Durch die obengenannten Themen werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend geschult und erhalten dadurch, einen Einblick in dieses Thema und lernen angemessen und korrekt mit möglichen Verdachtsfällen umzugehen.

Unsere Einrichtungsleitung Frau Billinger hat außerdem an einer zusätzlichen Leitungsfortbildung zu diesem Thema teilgenommen, in welcher die genaue Vorgehensweise im Verdachtsfall tiefgehender thematisiert wurde. Hierdurch konnte sie ihr Wissen zu diesem Thema vertiefen und ist ausreichend geschult um im Ernstfall richtig handeln zu können. Außerdem ist das Thema ein Leitungsbaustein bei der Präventionsarbeit innerhalb der Einrichtung.

15 Anlagen

Anlage 1

Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Präambel

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Die kath. Kirchenstiftung Uetzing hat sich in Vereinbarungen, die mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen wurde, verpflichtet, in seinen Einrichtungen und Diensten den Schutzauftrag zu erfüllen. Damit übernimmt die kath. Kirchenstiftung Uetzing eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Die vorliegende Dienstanweisung regelt die Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und legt interne organisatorische Maßnahmen fest.

Mitgeltende Unterlagen zur Dienstanweisung

- Flussdiagramm
- Dokumentationsvorlagen: Situationsportrait, Checkliste Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, Gespräch mit den Betroffenen, Ressourcenlandkarte, Verlaufsdokumentation, Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF), Mitteilung an das Jugendamt

Fachkräftebegriff

Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind.

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für das Kinderhaus St. Johannes der Täufer, die Leistungen nach SGB VIII erbringen.

1 Verantwortung und Aufgaben des Trägers

- 1.1 Der Träger schließt die Vereinbarung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ab.
- 1.2 Der Träger ist für die Organisation der betrieblichen Abläufe des Sicherstellungsauftrages verantwortlich.
- 1.3 Der Träger unterrichtet die Leitung über Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII und die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Leitungen und bei Änderungen oder Neueinführung von Dienstanweisungen oder Handlungsleitlinien.

- 1.4 Die notwendigen internen Vorgabedokumente, Vereinbarungen, Informationsmaterialien und Quellen werden für die verantwortliche Leitung zur Verfügung gestellt.
- 1.5 Durch den Träger erfolgt eine Benennung bzw. Änderungen der Person(en) der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 6 (2) der Vereinbarungen gegenüber dem Jugendamt.
- 1.6 Der Träger benennt nur Personen als insoweit erfahrene Fachkräfte, die mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:
 - ▶ Einschlägiges Studium (z.B. Sozialpädagogik, Medizin, Psychologie)
 - ▶ Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildungen, Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
 - ▶ Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe und der Polizei
 - ▶ Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
 - ▶ persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- 1.7 Die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen werden Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig ausgewertet und deren Wirksamkeit überprüft (Evaluation).

2 Verantwortung und Aufgaben der Leitung

- 2.1 Regelhafte Aufgaben der Leitung unabhängig von einer konkreten Gefährdungseinschätzung
 - 2.1..1 Die Leitung eines Dienstes oder einer Einrichtung unterrichtet die Fachkraft über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß § 8 a SGB VIII. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Mitarbeiter*innen und bei der Änderungen oder Neueinführung von Dienstanweisungen oder Handlungsleitlinien.
 - 2.1..2 Die jeweiligen Vereinbarungen stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Einsicht zur Verfügung.
 - 2.1..3 Die Leitung unterrichtet über die festgelegten Prozesse. Dokumentationsunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, und stellt diese den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Hierbei ist auch eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt am Wochenende zu berücksichtigen.
 - 2.1..4 Die Leitung unterrichtet die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen und stellt die zu verwendenden diagnostischen Instrumente zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass hierbei mindestens die Checkliste „Katalog der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ benannten Anhaltspunkte beachtet werden.
 - 2.1..5 Die bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen werden von der Leitung auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst.
 - 2.1..6 Die Leitung stellt die Bearbeitung der Thematik in der regelhaften Besprechungsstruktur der Einrichtung und der Fortbildungsplanung sicher.

2.1..7 Die Leitung ist verantwortlich für die Information der Fachkräfte über weitere Jugendhilfeleistung und andere Hilfen (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz).

2.2 Aufgaben der Leitung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- 2.2..1 Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation. Zur Dokumentation der Handlungsschritte sind die mitgeltenden Dokumentationsvorlagen in der jeweils gültigen Version zu verwenden.
- 2.2..2 Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung.
- 2.2..3 Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann. Die Hinzuziehung erfolgt soweit wie möglich mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Falldaten.
- 2.2..4 Die Leitung bezieht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstudium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 2.2..5 Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen informiert sind und dass die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.
- 2.2..6 Die Leitung beachtet die altersgerechte Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.
- 2.2..7 Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt wird.
- 2.2..8 Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an das Jugendamt und an Die Geschäftsführung/den Träger, weiter.

2.3 Aufgaben der Nachbearbeitung und Auswertung

- 2.3..1 Nachdem eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt ist, beurteilt die Leitung kontinuierlich, ob die Kindeswohlgefährdung abgewendet ist und leitet ggf. eine erneute Gefährdungseinschätzung ein.
- 2.3..2 Die Leitung wertet die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen aus (Evaluation) und ist verantwortlich für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

2.4 Sonderregelung für Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

In Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe der kath. Kirchenstiftung Uetzing kann die Leitung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung und die Aufgaben der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 sowie der Ziffer 2.3.1 auf eine andere Fachkraft mit Leitungsfunktion übertragen.

3 Verantwortung und Aufgaben der Fachkraft

- 3.1 Kenntnis der Verpflichtungen aus den jeweiligen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.
- 3.2 Kenntnis der internen Regelungen zum Prozess und den Dokumentationsunterlagen.
- 3.3 Kenntnis der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß der Checkliste.
- 3.4 Wahrnehmung, Einschätzung und Gewichtung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- 3.5 Verpflichtung zur Dokumentation der Beobachtungen in den jeweils gültigen Dokumentationsvorlagen „Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte“ sowie „Situationsportrait“.
- 3.6 Mitteilungen von Beobachtungen zur Kindeswohlgefährdung an die Leitung.
- 3.7 Teilnahme an der Fallbesprechung/kollegialen Beratung.
- 3.8 Mitwirkung an den Handlungsschritten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Absprache mit der Leitung bzw. in Einrichtungshilfe mit der für diese Aufgaben delegierten Fachkraft in Leitungsfunktion (siehe Punkt 2.4).

4 Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII

- 4.1 Diejenigen Fachkräfte aus eigenen Einrichtungen und Diensten der kath. Kirchenstiftung Uetzing, die die Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 1.6) und die von der kath. Kirchenstiftung Uetzing als insoweit erfahrene Fachkräfte in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt namentlich benannt wurden, sind verpflichtet, die Anfragen aus den Einrichtungen und Diensten des Trägers unverzüglich zu bearbeiten.
- 4.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte des Trägers stehen den Einrichtungen anderer Träger zur Verfügung, wenn darüber Vereinbarungen mit dem Träger geschlossen wurden.

5 Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtungen

Die Regelungen in § 8a SGB VIII schaffen Rechtssicherheit für Träger und Fachkräfte. Es bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, wenn dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen die Falldaten soweit möglich anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung einschließlich der mitgeltenden Unterlagen tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Datum und Unterschrift
Träger

Datum und Unterschrift
Mitarbeitende

Anlage 2

Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

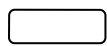
Hinweis:

Bei jedem Verfahrensschritt sind die Eltern und Kinder/Jugendlichen (altersgemäß) zu beteiligen, insoweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

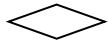
HZE: Hilfen zur Erziehung, die auf Grundlage eines Hilfeplans mit dem Jugendamt erfolgen, sowie Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung bzw. die von seelischer Behinderung bedroht sind (§35a SGB VIII)

PSB: Personensorgeberechtigte (Eltern, Pflegeeltern, Vormund)

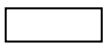
Zeichenerklärung:



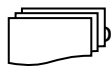
Beginn, Ende



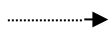
Entscheidung



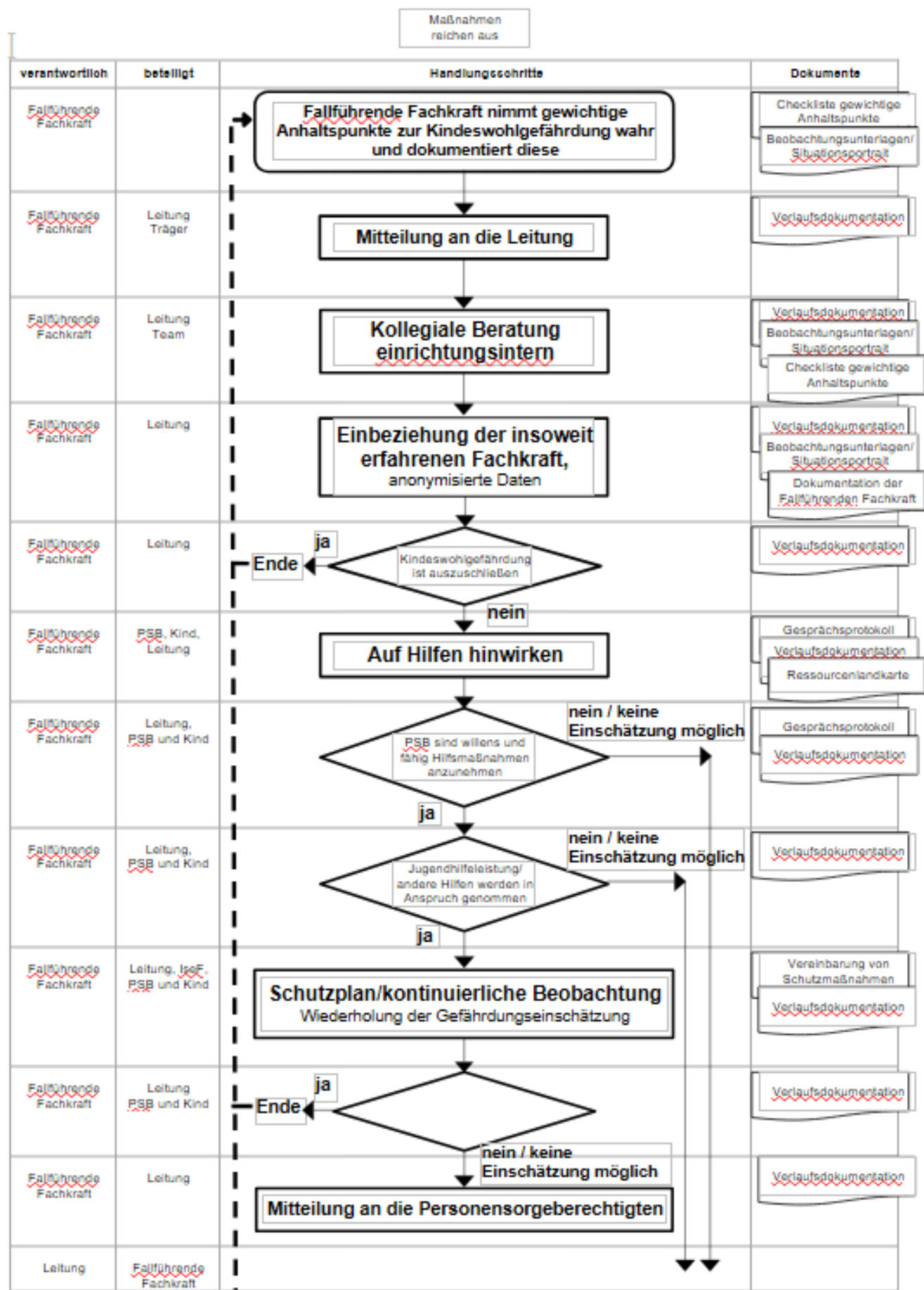
Handlungsschritt



Dokumente



Kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation
im Rahmen des gesetzlichen Auftrags



Anlage 3

Situationsportrait Beobachtungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Datum/Uhrzeit	Name Fachkraft	Neutrale Situationsbeschreibung	Eigene Reaktion/Intervention/ eigene Gefühle	Unterschrift

Beteiligte Personen: _____

Fazit der Beobachtung(en): _____

Übergabe an Einrichtungsleitung am. _____

Name: _____

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft

Anlage 4

Checkliste gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Handhabung

1. Was sind „Gewichtige Anhaltspunkte“?

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- ▶ körperliche und seelische Vernachlässigung
- ▶ körperliche und seelische Gewalt
- ▶ sexualisierte Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Auch Gewalt unter Partnern im häuslichen Umfeld des Kindes sind ein gewichtiger Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung (physische Gewalt, psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt).

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährdungseinschätzung)

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto

höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist durch die Fallführenden Fachkräfte umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte:

Die Liste ermöglicht eine erste Strukturierung erfolgter Beobachtungen oder Hinweise. Für eine fundierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine Konkretisierung der gewichtigen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung des Alters des Kindes/Jugendlichen und in Abwägung zu den Ressourcen der Familie notwendig.

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt.

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad_diagnose-tabelle_hilfeplan.anhang.pdf (Link aufgerufen am 17.08.2022)

Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	Beobachtung der Fallführenden Fachkraft
Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	
Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen	
Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen	
Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend	
Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig	
Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend	
Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf	
Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf	

Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle	
--	--

Anhaltspunkte in der Familiensituation:	Beobachtung der Fallführenden Fachkraft
Das Einkommen der Familie reicht nicht	
Finanzielle Altlasten sind vorhanden	
Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend	
Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank	
Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt	
Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen	
Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern	
Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:	Beobachtung der Fallführenden Fachkraft
Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	
Krankheiten des jungen Menschen häufen sich	
Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen	
Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt	

Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten	
Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte	
Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:	Beobachtung der Fallführenden Fachkraft
Die Familienkonstellation birgt Risiken	
In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen	
Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach	
Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen	
Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert	
Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge	

Sonstige Anhaltspunkte:

Anlage 5

Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung - Gespräch mit den Betroffenen
(Personensorgeberechtigte/ Kind/ Jugendlicher)

Gesprächstermin: _____

Gesprächsteilnehmer: _____

1. Was haben Sie den Personensorgeberechtigten/ dem Kind/ dem Jugendlichen geschildert?

Information an die Personensorgeberechtigten:

Information an das Kind/ den Jugendlichen:

2. Wie bewerten die Personensorgeberechtigten/ das Kind/ der Jugendliche die Situation?

Mutter:

Vater:

Kind/Jugendlicher:

3. Welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten haben Sie den Betroffenen angeboten?

Ist eine weiterführende Hilfe durch das Jugendamt erforderlich?

☐ ja

☐ nein

4. Welche Vereinbarungen haben Sie mit den Personensorgeberechtigten getroffen?

Vereinbarung und verantwortliche Person/en
(bitte Absprache konkret benennen!)

Termin:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte:

Anlage 6

Ressourcen-Landkarte des Familiensystems

Erläuterungen: Ressourcen im hier verwendeten Sinne bezeichnen die einem Menschen oder einem System (z.B. Familie) zur Verfügung stehende Fähigkeiten wie z.B. Talente, Kraft, Lebensmut, Hoffnung und Ideen. Diese Ressourcen können in unterschiedlichen Bereichen wirksam sein.

Hinweise auf Ressourcen ergeben sich aus Schilderungen der betroffenen Person selbst und/oder aus Beschreibungen und Erzählungen von Betreuenden, Helfer*Innen etc.

Persönliche Ressourcen

Was können Sie gut? Gab es ähnliche Situationen, die Sie gut gemeistert haben? Was haben Sie da genau getan? Was sagen andere über Sie, was Sie gut können? ...

Familiäre Ressourcen

Wem vertrauen Sie in Ihrer Familie? (enger und weiter Familienkreis) Auf wen können Sie bauen? Wer kann Ihnen beistehen? Wer hört Ihnen zu und glaubt Ihnen? ...

Materielle Ressourcen

Einkommen, Mobilität, Schuldenfreiheit, Wohnsituation ...)

Sozialräumliche Ressourcen

Nutzen Sie professionelle Hilfsangebote? Nutzen Sie Freizeitangebote (Jugendclub, Sportverein ...) Haben Sie zu Personen in verschiedenen Institutionen/Vereinen besonders guten Kontakt? Gibt es dort Personen, die Ihnen gut zuhören und Sie verstehen? Wem vertrauen Sie in Ihrem Freundeskreis? Wer hat Ihnen schon mal beigestanden?

Anlage 7

Verlaufsdokumentation zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach
§ 8a SGB VIII durch die fallführende Fachkraft

Mit diesem Dokument beschreiben Sie, wie Sie anhand des Flussdiagrammes vorgegangen sind
(siehe Prozessbeschreibung, Anlage 2)

Name der Einrichtung: Kinderhaus St. Johannes der Täufer, Uetzing

**Name des Kindes / Kenndaten (z.B. Verwaltungs-oder
Abrechnungsnummer des Kindes):** _____ / _____

☐ Erstdokumentation

☐ wieder aufgenommenener Fall

Letzte Dokumentation von Datum: _____

Verdacht auf

☐ körperliche Vernachlässigung

☐ körperliche Misshandlung

☐ seelische Vernachlässigung

☐ seelische Misshandlung

☐ sexualisierte Gewalt

Wahrnehmung und Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte (mittels Situationsportrait)

☐ einmalig am Datum: _____

☐ mehrmals im Zeitraum von Datum: _____ bis Datum: _____

Mitteilung an die Leitung erfolgt am Datum: _____

Mitteilung an den Träger erfolgt am Datum: _____

Kollegiale Beratung erfolgt am Datum: _____

An der Kollegialen Beratung/ Gefährdungseinschätzung beteiligte Fachkräfte:

Zu beurteilende Situation:

Ergebnis der Einschätzung:

Erforderliche Maßnahmen:

☐ Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (mit Beobachtungsprotokoll Anlage 3)

☐ Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen
Hilfen hinwirken

☐ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen

☐ weitere Beobachtung der Fallführenden Fachkraft

- ☐ Mitteilung an das Jugendamt
- ☐ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt
- ☐ _____
- ☐ _____

**Einbeziehung/ Beratung durch die Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
(Verwendung Ergebnisbogen Gefährdungseinschätzung) erfolgt am
Datum: _____**

**Name und Anschrift der IseF (bzw. der hinzugezogenen, fallführenden
Fachkraft):**

Ergebnis der Beurteilung durch IseF:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

- ☐ ist nicht festzustellen
- ☐ ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
- ☐ ist festzustellen

Für notwendig gehaltene Maßnahmen:

- ☐ Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen Hilfen hinwirken
- ☐ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
- ☐ weitere Beobachtung
- ☐ Mitteilung an das Jugendamt
- ☐ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt
- ☐ _____
- ☐ _____

Ggfs. weitere Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) (bzw. der
hinzugezogenen, fallführenden Fachkraft) erfolgt am Datum: _____

Ergebnis der Beurteilung durch IseF:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

- ☐ ist nicht festzustellen
- ☐ ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
- ☐ ist festzustellen

Von der IseF empfohlene Maßnahmen:

- ☐ Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen Hilfen hinwirken
- ☐ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
- ☐ weitere Beobachtung
- ☐ Mitteilung an das Jugendamt

- ☐ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt
☐ _____
☐ _____

**Information und Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten /
Gesetzlichen Vertretern erfolgt am (Verwendung Vorlage
Gesprächsprotokoll) Datum: _____**

Inhalt und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____

**Ggfs. weitere Gespräche mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten
erfolgt am
Datum: _____**

Inhalte und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____

Das Kind/ die/ der Jugendliche wurde einbezogen am Datum: _____

Inhalte und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____ (VL wie oben)

**Abschließende Beurteilung durch die Fallführende Fachkraft/ Leitung am
_____**

Eine Gefährdung des Kindeswohls

- ☐ ist nicht festzustellen
☐ ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
☐ ist festzustellen

Für notwendig gehaltene Maßnahmen

- ☐ aktuell keine weiteren Maßnahmen erforderlich
☐ weitere Beobachtung
☐ Mitteilung an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten erforderlich

**Verantwortlich für die für notwendig gehaltene Maßnahmen (Fallführende
Fachkraft/ Leitung)**

Name: _____

- ☐ Mitteilung an die Personensorgeberechtigten erfolgt am Datum: _____
☐ Mitteilung an das Jugendamt erfolgt am Datum: _____
☐ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt erfolgt am Datum: _____

Sonstige Maßnahmen

☐ _____

☐ _____

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift der Leitung bzw. der Fallführenden Fachkraft

Mitgeltende Unterlagen:

- ☐ Situationsportrait (Anlage 3)
- ☐ Checkliste gewichtige Anhaltspunkte (Anlage 4)
- ☐ Dokumentationsvorlage Gespräch mit den Betroffenen (Anlage 5)
- ☐ Ggfs. Ergebnisbogen der Gefährdungseinschätzung der IseF (Anlage 8)
- ☐ Meldung an das Jugendamt (Anlage 9)
- ☐ Interner Hilfeplan (nur für Jugendhilfe)
- ☐ Protokoll Vorlage

Sonstige Unterlagen:

- ☐ _____
- ☐ _____

Anlage 8

Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Für IseF, die beim Jugendhilfe-Träger beschäftigt sind!)

☐ Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt stellenintern

Name, Vorname des Kindes/ Jugendlichen: _____

Geburtsdatum: _____

wohnhaft (Straße /bei): _____

Name, Vorname der Eltern, Erziehungs-/ Sorgeberechtigte: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Kenndaten des Kindes anonymisiert/ pseudonymisiert (**z.B. Verwaltungs-oder Abrechnungsnummer des Kindes**): _____

Die Gefährdungseinschätzung erfolgte:

Ort: _____

Datum: _____

Zeit: _____

Name und Funktion weiterer an der Gefährdungseinschätzung Beteiligter:

Kriterien für die Gefährdungseinschätzung:

Was führte zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung? Mit welchen Instrumenten wurden die Risiken erfasst (z.B. Checkliste gewichtige Anhaltspunkte, Sozialpädagogische Diagnosetabelle, Situationsportrait)?

Besteht in der Familie ein Problembewusstsein oder wird bagatellisiert?

Wird Hilfe angenommen oder abgewehrt?

Wie ausgeprägt sind die familiären Ressourcen zur Bewältigung der Problemlage?

Bei Hinweisen auf Gewalt: welche Position hat der/ die potentiellen Täter*In im Familiensystem?

Fehlen wichtige Informationen?

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

- ☐ ist nicht festzustellen
- ☐ ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
- ☐ ist festzustellen
- ☐ kann nicht eingeschätzt werden (z.B. wegen Mangel an Informationen)

Weitere Bemerkungen/ Empfehlungen:

Der Ergebnisbogen wurde zur weiteren Veranlassung weitergeleitet an:

- ☐ die Fallführende Fachkraft
- ☐ die Einrichtungsleitung (Stellenleitung bei stelleninternem Verfahren) am _____
- ☐ Das zuständige Jugendamt wurde informiert (bei stelleninternem Verfahren) am _____

Diese Gefährdungseinschätzung entbindet den Träger, bei dem der Fall auftritt, nicht von der Aufgabe der abschließenden Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Kooperation mit der Fallführenden Fachkraft. Aus dieser Gefährdungseinschätzung ergeben sich auf der Grundlage der Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII **ggfs. weitere** Handlungsschritte.

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift der insoweit erfahrenen Fachkraft

Bezugnehmende Unterlagen:

Anlage 9

Mitteilung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung

Name der Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Ansprechperson: _____

Datum: _____

An das Jugendamt: _____

Abt.: _____

Es erfolgte vorab eine mündliche Mitteilung an das Jugendamt am: _____

Für das Kind/den Jugendlichen

Name, Vorname

Geburtsdatum

wohnhalt (Straße / bei)

Telefonnummer (bei Jugendlichen): _____

ist aufgrund des internen Verfahrens und der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine Kindeswohlgefährdung **nicht** auszuschließen bzw. es kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden.

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

Eltern, Personensorgeberechtigte/ Gesetzliche Vertreter:

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

_____, _____
_____, _____

Folgende Maßnahmen wurden bereits getroffen:

Folgende weitere Maßnahmen werden für erforderlich gehalten:

Die Beteiligung des Kindes / des Jugendlichen erfolgte:

☐ ja ☐ nein

Ergebnis der Beteiligung:

Die Beteiligung der Eltern, Personensorgeberechtigten/ Gesetzlichen Vertreter erfolgte: ☐ ja ☐ nein

Ergebnis der Beteiligung:

Beteiligte Fall führende Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen:

Weitere Beteiligte oder Betroffene:

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung ☐ ja ☐ nein

(i.A.)

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift des Trägers/ der Einrichtungsleitung

Ggf. Kopie der Mitteilung an den Träger am: _____

Anlagen:

Impressum

Kinderhaus St. Johannes der Täufer
Pfarrer-Krapf-Str. 3
96231 Bad Staffelstein
Tel. 09573/4815
E-Mail: st-johannes.uetzing@kita.erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.kinderhaus-uetzing.de



Leitung: Anna Billinger

Kath. Kirchenstiftung Uetzing
Pfarrer-Krapf-Str. 6
96231 Bad Staffelstein
Tel. 09573/ 7504

1. Vorsitzender: Herr Pfarrer Walter Ries



Gefördert durch den Freistaat Bayern

Eltern von Kindern im Kindergartenalter werden durch einen Beitragszuschuss in Höhe von jährlich 1.200 Euro entlastet.

Diese Konzeption wurde im Team entwickelt.
Verantwortlich für den Inhalt sind Anna Billinger und Christine Ott

Stand: Juni 2026
© Kinderhaus St. Johannes der Täufer